

**Ausführung ohne Verwendbarkeitsnachweisführung:  
Mangelhaft, wenn nichts anderes vereinbart wurde!**

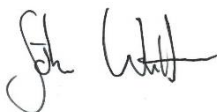
Ein Sachverhalt der von dem OLG Stuttgart beurteilt werden musste, befasst sich mit dem Thema Nachweisführung ([OLG Stuttgart Urteil vom 31.03.2015](#), erste Instanz LG Stuttgart 25 O 46/13). Eine Wohnungseigentümergeinschaft verklagte einen Bauträger auf Mängelbeseitigung und Schadensersatz. Neben anderem wurde ein WDVS verbaut. Der Bauträger konnte nicht darlegen welche Komponenten verbaut wurden und ob diese als System über einen Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügt haben.

Das OLG entschied unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH, dass der Unternehmer, wenn nichts anderes vereinbart wurde, stillschweigend verspricht, dass er die einschlägigen Gesetze und die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik verspricht ([BGH VII ZR 134/12](#)). Entspricht die Werkleistung diesem dann nicht, liegt ein Werkmangel vor. Die Einhaltung der Gesetze umfasst eben auch die Einhaltung der Regelungen über die Nachweisführung von Bauprodukten.

Im konkreten Fall war nach Auffassung des Gerichts der Verwendbarkeitsnachweis der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (*Anm. des Verfassers: Natürlich wäre auch eine Zustimmung im Einzelfall möglich gewesen, dies wurde jedoch nicht dargetan. Vergl. Hierzu die [Ausführungen zu den Wirkungen von Gerichtsurteilen](#)*) als Nachweis der Gebrauchstauglichkeit für das System vorgeschrieben. Nach Auffassung des OLG gilt: „Allein, dass bei Errichtung des Werkes WDVS Bauprodukte verwendet wurden, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nicht festzustellen ist, macht das Werk mangelhaft“, da das zwar „nur“ stillschweigende versprochene Einhalten der Gesetze, nicht gewährleistet ist.

Eine anders als vereinbart ausgeführte Leistung stellt einen Mangel dar (BGH VII ZR 70/14).

Die Entscheidung des OLG Stuttgart zeigt ebenso wie die Entscheidung des [OLG München 20.2.2013 Az. 13 U 3128/12](#) Bau BGH, 04.12.2014 - VII ZR 81/13 (NZZ zurückgewiesen), dass bei dem Thema Verwendbarkeitsnachweisführung ganz deutlich zwischen den öffentlich-rechtlichen bzw. bauordnungsrechtlichen Regelungen und den zivilrechtlichen/werkvertraglichen Regelungen zu unterscheiden ist.



RA Götz Winter  
Rechtsanwalt  
Vorstand design security forum AG

